

### Allgemeine Geschäftsbedingungen

#### I Allgemein

Wildenberg Advocaten ist eine Gesellschaft aus Kanzleigesellschaften und natürlichen Personen (hiernach: „die Gesellschaft“).

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden von der Gesellschaft für alle Verträge erstellt, die sie als Auftragnehmerin auf dem Gebiet der Rechtsdienstleistung abschließt.

Alle (Rechts-)Personen, die für die Ausführung irgendeines Auftrags der Gesellschaft hinzugezogen werden, können sich auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen berufen, dies ungeachtet dessen, in welchem Rechtsverhältnis sie zur Gesellschaft stehen oder gestanden haben.

#### II Aufträge

Alle Aufträge werden ausschließlich der Gesellschaft erteilt und von dieser übernommen, auch wenn die ausdrückliche oder stillschweigende Absicht besteht, dass ein Auftrag von einer bestimmten Person ausgeführt werden soll.

Die Anwendung von Artikel 7:404 Burgerlijk Wetboek der Niederlande, der für den letztgenannten Fall eine Regelung bietet, und die Anwendung von Artikel 7:407 Abs. 2 Burgerlijk Wetboek der Niederlande, der eine Gesamthaftung in dem Fall begründet, dass zwei oder mehr Personen einen Auftrag erhalten haben, wird vollständig ausgeschlossen.

Aufträge werden von der Gesellschaft ausschließlich zugunsten des Auftraggebers ausgeführt. Dritte können an dem Inhalt der geleisteten Arbeiten und mehr im Allgemeinen an der Art und Weise, wie die Aufträge ausgeführt oder nicht ausgeführt wurden, keine Rechte herleiten.

Wenn der Auftraggeber zurechenbar den gegenüber der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist die Gesellschaft dazu berechtigt, vorbehaltlich ihrer übrigen Rechte, die weitere Ausführung des Vertrags unmittelbar auszusetzen und ist alles, was der Auftraggeber der Gesellschaft inwiefern auch immer schuldet, unmittelbar fällig.

#### III Honorar, Kosten und Rechnung

Für die Ausführung des Auftrags schuldet der Auftraggeber der Gesellschaft das vereinbarte Honorar. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Höhe des Honorars jährlich einseitig anzugleichen.

Bezüglich des Honorars ist Mehrwertsteuer zu entrichten, es sei denn, dass diese gemäß dem niederländischen Steuerrecht dem Auftraggeber nicht in Rechnung gestellt zu werden braucht.

In Angelegenheiten, die auf Basis des gesetzlichen Systems der öffentlich finanzierten Rechtshilfe bearbeitet werden, ist die Abrechnung auf die Kosten begrenzt, darunter zu verstehen der Eigenanteil, der aufgrund der erteilten Zuschussentscheidung vom Auftraggeber zu tragen ist.

An den Auftraggeber werden die Kosten weitergegeben, die der Gesellschaft im Interesse der Ausführung des Auftrags entstehen, die sogenannten Vorschüsse. Hierzu zählen unter anderem Gerichtsgebühren, Kosten für Gerichtsvollzieher, Dokumente u. dgl. Die Gesellschaft bevorzugt es und ist auch dazu berechtigt, Rechnungen auf digitalem Weg dem Auftraggeber bzw. demjenigen, der von ihr dazu angewiesen worden ist, zukommen zu lassen. Der Auftraggeber gewährt der Gesellschaft hierzu auch die vollständige Zustimmung. Im Falle eines gemeinschaftlich erteilten Auftrags haften die Auftraggeber gesamtschuldnerisch wegen der in der Rechnung der Gesellschaft genannten Beträge.

Ausgeführte Aufträge können zwischenzeitlich in Rechnung gestellt werden. Die Gesellschaft ist dazu berechtigt, vom Auftraggeber einen Vorschuss zu verlangen. Der erhaltene Vorschuss wird mit der

abschließenden bzw. zwischenzeitlichen Abrechnung im Rahmen des Auftrags verrechnet.

Die Bezahlung der Rechnungen der Gesellschaft haben innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist befindet sich der Auftraggeber von Rechts wegen in Verzug und werden Verzugszinsen in Höhe der gesetzlich geltenden Zinsen fällig.

Falls sich die Gesellschaft gezwungen sieht, Inkassomaßnahmen gegen den Auftraggeber, der sich in Verzug befindet, einzuleiten, trägt der Auftraggeber vollständig alle außergerichtlichen und gerichtlichen Inkassokosten. Die außergerichtlichen Kosten werden auf 15% des Rechnungsbetrags mit einem Minimalbetrag von 100,- Euro festgelegt, dies zuzüglich eventueller Vorschüsse.

#### IV Haftungsbeschränkung

Falls sich bei der Ausführung eines Auftrags ein unerwartetes Ereignis – worunter auch eine Nachlässigkeit verstanden wird – auftritt, das zur Haftung führt, wird die Haftung begrenzt auf den Betrag oder die Beträge, worauf die von der Gesellschaft abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung einen Anspruch gewährt, zuzüglich der gemäß dieser Versicherung geltenden Selbstbeteiligung.

Falls durch oder in Zusammenhang mit der Ausführung eines Auftrags oder sonst wie Personen oder Sachen Schaden zugefügt wurde, wofür die Gesellschaft haftbar ist, wird die Haftung auf den Betrag oder die Beträge beschränkt, auf welche die von der Gesellschaft abgeschlossene Allgemeine Haftpflichtversicherung (AVB) einen Anspruch gewährt, zuzüglich der gemäß dieser Versicherung geltenden Selbstbeteiligung.

Die oben aufgenommenen Haftungsbeschränkungen gelten auch für den Fall, dass unberechtigterweise ein Auftrag abgelehnt wurde und dadurch ein Schaden entstanden ist.

Soweit Personen, die im Rahmen der Ausführung eines Auftrags hinzugezogen werden, ihre Haftung in Zusammenhang hiermit beschränken wollen, behalten alle an die Gesellschaft übertragenen Aufträge die Zuständigkeit der Gesellschaft, um solche Haftungsbeschränkungen im Namen des Auftraggebers zu übernehmen. Jede eigene Haftung der Gesellschaft für unverhoffte Versäumnisse dieser hinzugezogenen Personen ist ausgeschlossen.

#### V Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Beschwerderegulierung und Streitbeilegung

Auf das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Auftraggeber ist niederländisches Recht anzuwenden.

Nur ein niederländisches Gericht ist befugt von einer Rechtsstreitigkeit zwischen der Gesellschaft und dem Auftraggeber Kenntnis zu nehmen. Falls ein Gericht dazu befugt ist, über eine derartige Rechtsstreitigkeit zu entscheiden, ist ausschließlich das Gericht Gelderland befugt von diesem Rechtsstreit Kenntnis zu nehmen, es sei denn, dass das niederländische Recht zwingend ein anderes Gericht vorschreibt.

Die Kanzlei nimmt an der Beschwerderegulierung und Streitbeilegung für Rechtsanwaltskanzleien teil. Die Beschwerderegulierung betrifft die von der Kanzlei eingeleiteten Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden von Auftraggebern der Kanzlei über die Dienstleistung einer ihrer Anwälte. Falls es der Kanzlei nicht gelingt mithilfe der Beschwerderegulierung zu einer für den Auftraggeber annehmbaren Lösung zu gelangen, kann der Auftraggeber die Beschwerde(n) innerhalb von 12 Monaten nach der schriftlichen Abwicklung der Schiedskommission für Rechtsanwaltskanzleien vorlegen. Informationen zur Streitbeilegung sind zu finden unter [www.degeschillenregeling.nl](http://www.degeschillenregeling.nl).